

Reglement über die Habilitation an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern

vom 15. Dezember 2022

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe *u* und Artikel 45 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt),

erlässt folgendes Reglement:

I. Allgemeines

BEDEUTUNG UND ZIEL DER
HABILITATION

Art. 1 ¹ Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einem bestimmten Fachgebiet oder in mehreren Fächern.

² Die Habilitation führt zur Erteilung der Lehrbefugnis (*venia docendi*) für ein wissenschaftliches Fachgebiet oder mehrere Fächer; die *venia docendi* gewährt das Recht auf Führung des Titels Privatdozentin oder Privatdozent (Art. 63 Abs. 1 UniSt).

³ Mit der Lehrbefugnis ist die Möglichkeit verbunden, Lehrveranstaltungen durchzuführen, so dies im Rahmen der fakultären Lehrplanung umsetzbar ist.

⁴ Die Habilitation ist grundsätzlich nur in den Fachgebieten oder Fächern möglich, die an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fakultät) ausreichend vertreten sind. Die Erteilung einer *venia docendi* mit interdisziplinärer Ausrichtung ist möglich (Art. 13).

DEFINITION

Art. 2 ¹ Die Habilitation besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Habilitationsleistung.

² Die Universitätsleitung erteilt auf Antrag der Fakultät die Lehrbefugnis; diese berechtigt zum Führen des Titels Privatdozentin oder Privatdozent (PD) (Art. 63 Abs. 1 UniSt).

II. Voraussetzungen und Anforderungen

ZULASSUNGS-
VORAUSSETZUNGEN

Art. 3 ¹ Für die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist grundsätzlich das Doktorat der Rechtswissenschaft einer schweizerischen Universität oder ein gleichwertiger akademischer Abschluss einer ausländischen Universität erforderlich.

ANFORDERUNGEN AN DIE
SCHRIFTLICHE
HABILITATIONSLEISTUNG

² In begründeten Fällen kann das Fakultätskollegium Promovierte anderer Fachrichtungen zulassen.

Art. 4 ¹ Die schriftliche Habilitationsleistung ist ein selbständiger wissenschaftlicher Beitrag zu einem Thema aus dem Fachgebiet oder den Fächern, für das oder die die *venia docendi* angestrebt wird. Sie muss neue Ergebnisse und Erkenntnisse enthalten, die eine wesentliche Bereicherung des Fachgebietes oder der Fächer bedeuten.

² Die schriftliche Habilitationsleistung ist in deutscher, französischer, italienischer, englischer oder ausnahmsweise in einer anderen Sprache einzureichen.

³ Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer Monografie oder einer Anzahl von wissenschaftlichen Arbeiten, die hinsichtlich Qualität (z.B. Eigenständigkeit und Innovationsgehalt) und gesamthaftem Umfang als einer Monografie gleichwertig einzustufen sind (Sammelhabilitation).

⁴ Werden mehrere wissenschaftliche Arbeiten als schriftliche Habilitationsleistung eingereicht, so gelten zusätzlich folgende Anforderungen:

- a Es müssen mindestens vier schriftliche Arbeiten, davon mindestens die Hälfte in Allein-Autorenschaft verfasste Arbeiten, eingereicht werden.
- b Die Dissertation, selbst wenn erweitert oder umgearbeitet, kann nicht Teil der Sammelhabilitation sein.
- c Die einzelnen Arbeiten müssen einen thematischen Zusammenhang und einen klaren Bezug zum Fachgebiet oder den Fächern, für das oder die die *venia docendi* angestrebt wird, aufweisen.
- d Die wissenschaftliche Kommentierung von Erlassen, selbst unter Voranstellung eines systematischen Teils, kann nicht als Habilitationsleistung dienen.
- e Bereits erfolgte Publikationen von Arbeiten dürfen höchstens sieben Jahre zurückliegen und müssen in anerkannten Publikationsgefäßen veröffentlicht worden sein.
- f Bei der Einreichung von Gemeinschaftspublikationen muss der eigene Beitrag der habilitierenden Person deutlich erkennbar gemacht werden.

ANFORDERUNGEN AN DIE
MÜNDLICHE
HABILITATIONSLEISTUNG

Art. 5 ¹ Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag und einem universitätsöffentlichen Kolloquium.

² Mit der mündlichen Habilitationsleistung erbringt die Habilitandin oder der Habilitand den Nachweis der wissenschaftlichen Kompetenz sowie der Befähigung zur Vermittlung eines wissenschaftlichen Themas in didaktisch-methodisch fundierter Weise.

III. Habilitationsverfahren

HABILITATIONSGESUCH

Art. 6 ¹ Wer in einem juristischen Fachgebiet oder mehreren Fächern an der Fakultät der Universität Bern habilitieren möchte, meldet sich bei der Dekanin oder dem Dekan. Diese oder dieser prüft, ob an der Fakultät die nötige Fachkompetenz und die damit verbundene Bereitschaft zur Betreuung und Begutachtung der Habilitation vorhanden ist. Wenn dies der Fall ist, lädt die Dekanin oder der Dekan die Bewerberin oder den Bewerber ein, ein schriftliches Gesuch unter genauer Bezeichnung des Fachgebiets oder der Fächer, für das oder die die *venia docendi* erteilt werden soll, an das Dekanat der Fakultät zu richten.

² Dem Gesuch sind beizufügen (in ausgedruckter und elektronischer Form):

- a* der Lebenslauf unter Nachweis der Voraussetzung nach Artikel 3 Absatz 1,
- b* das Publikationsverzeichnis,
- c* das Verzeichnis der gehaltenen Lehrveranstaltungen,
- d* drei Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung,
- e* eine Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich und inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat,
- f* eine Erklärung über etwaige frühere oder gleichzeitige Habilitationsgesuche anderenorts,
- g* Nachweise über Lehrerfahrung und didaktische Ausbildung (Hochschuldidaktik-Kurse etc.) sowie
- h* sämtliche vorliegenden Lehrveranstaltungsevaluationen.

³ Ist die nötige Fachkompetenz zur Betreuung und Begutachtung der Habilitation nicht vorhanden, teilt die Dekanin oder der Dekan dies der Bewerberin oder dem Bewerber mit und schlägt dem Fakultätskollegium vor, auf das Habilitationsverfahren zu verzichten.

ERÖFFNUNG DES HABILITATIONSVERFAHRENS

Art. 7 ¹ Das Fakultätskollegium entscheidet über die Zulassung zum Habilitationsverfahren aufgrund des Gesuchs und nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen.

² Im Falle der Zulassung bestimmt das Fakultätskollegium zwei Gutachterinnen oder Gutachter zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung.

³ Bei einer schriftlichen Habilitationsleistung mit interdisziplinärer Ausrichtung können zusätzliche Referentinnen oder Referenten aus der entsprechenden Fachrichtung bestellt werden, um Stellung zu den beiden Hauptgutachten zu nehmen.

BEGUTACHTUNG DER
SCHRIFTLICHEN
HABILITATIONSLEISTUNG

Art. 8 ¹ Die schriftlichen Gutachten äussern sich eingehend zur wissenschaftlichen Qualität (z.B. Eigenständigkeit und Innovationsgehalt) der schriftlichen Habilitationsleistung, müssen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen und nehmen Stellung zum Umfang der angestrebten *venia docendi*. Sie berücksichtigen dabei die San Francisco Declaration On Research Assessment (DORA).

² In begründeten Fällen können die Gutachterinnen oder Gutachter eine einmalige Überarbeitungsmöglichkeit beantragen.

³ Die Gutachten und die schriftliche Habilitationsleistung werden während mindestens vier Wochen zur Einsichtnahme den Mitgliedern des Fakultätskollegiums zugänglich gemacht.

BESCHLUSS ÜBER DIE
SCHRIFTLICHE
HABILITATIONSLEISTUNG

Art. 9 ¹ Das Fakultätskollegium beschliesst über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung.

² Ausnahmsweise kann auf Antrag der Gutachterinnen oder Gutachter eine einmalige Überarbeitung gestattet werden.

³ Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Habilitandin oder dem Habilitanden die Entscheidung durch Verfügung mit.

⁴ Wird die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, wird das Habilitationsverfahren fortgeführt.

FESTSETZUNG DER MÜNDLICHEN
HABILITATIONSLEISTUNG

Art. 10 ¹ Beschliesst das Fakultätskollegium das Verfahren fortzusetzen, so holt die Dekanin oder der Dekan bei der Habilitandin oder dem Habilitanden drei Themenvorschläge für die mündliche Habilitationsleistung ein. Diese sollen sich thematisch deutlich voneinander unterscheiden und dürfen nicht dem Thema der schriftlichen Habilitationsleistung entnommen sein.

² Das Fakultätskollegium wählt eines der drei Themen aus und legt den Termin der mündlichen Habilitationsleistung fest. Das Dekanat informiert die Habilitandin oder den Habilitanden über das gewählte Thema und den Vortragstermin.

³ Für die Vorbereitung der mündlichen Habilitationsleistung stehen in der Regel vier Wochen zur Verfügung.

BESCHLUSS ÜBER DIE
MÜNDLICHE
HABILITATIONSLEISTUNG UND
BEANTRAGEN DER
LEHRBEFUGNIS

Art. 11 ¹ Im Anschluss an die mündliche Habilitationsleistung und das Kolloquium entscheidet das Fakultätskollegium über die Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung. Der Beschluss wird der Habilitandin oder dem Habilitanden durch Verfügung der Dekanin oder des Dekans mitgeteilt.

² Im Falle der Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung kann diese einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von drei Monaten stattfinden; in begründeten Fällen kann das Fakultätskollegium diese Frist verlängern. Die Habilitandin oder der Habilitand hat rechtzeitig neue Themen für die mündliche Habilitationsleistung (Art. 10 Abs. 1) einzureichen.

VERÖFFENTLICHUNG DER
SCHRIFTLICHEN
HABILITATIONSLEISTUNG

³ Im Falle der Annahme der mündlichen Habilitationsleistung beantragt das Fakultätskollegium bei der Universitätsleitung unter Nennung des Fachgebiets oder der Fächer die Erteilung der Venia docendi.

Art. 12 ¹ Für die Veröffentlichung einer angenommenen schriftlichen Habilitationsleistung können die Gutachterinnen oder Gutachter geringfügige Änderungen (Druckauflagen) fordern.

² Besteht die schriftliche Habilitationsleistung aus einer Monografie, so ist sie innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Habilitationsverfahrens zu veröffentlichen. Die Publikation kann in gedruckter oder elektronischer Form erfolgen.

³ Die einzelnen noch nicht publizierten Arbeiten einer Sammelhabilitation sollen innerhalb zweier Jahre seit Abschluss des Habilitationsverfahrens in anerkannten Publikationsgefäßen in gedruckter oder elektronischer Form publiziert werden.

IV. Fakultätsübergreifende Habilitation

VERFAHREN ZUR ERLANGUNG
EINER FAKULTÄTS-
ÜBERGREIFENDEN VENIA
DOCENDI

Art. 13 ¹ Bewerberinnen oder Bewerber, welche eine Habilitation mit einer fakultätsübergreifenden venia docendi anstreben, können ein entsprechendes Gesuch unter Nennung der aus ihrer Sicht beizuziehenden Fakultäten einreichen.

² Wenn die beizuziehenden Fakultäten einverstanden sind, wird eine Habilitationskommission mit Mitgliedern aus allen betroffenen Fakultäten, Vertreterinnen und Vertretern des Mittelbaus und der Studierenden gebildet. Die Ernennung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch alle betroffenen Fakultäten selbstständig. Federführend ist die Fakultät, bei der das Gesuch eingereicht wurde. Das Habilitationsverfahren richtet sich nach deren Reglement. Die Habilitationskommission beurteilt die schriftliche Habilitationsleistung aufgrund der Gutachten und beurteilt die mündliche Habilitationsleistung. Sie stellt den beteiligten Fakultäten Antrag auf Annahme oder Ablehnung der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistung und unterbreitet einen Vorschlag für die zu erteilende venia docendi.

³ Jede der beteiligten Fakultäten entscheidet aufgrund der Anträge der Habilitationskommission über die Habilitation und legt die venia docendi des eigenen Fachbereichs oder der eigenen Fachbereiche definitiv fest.

⁴ Die federführende Fakultät beantragt im Namen der zustimmenden Fakultäten bei der Universitätsleitung die Habilitation der Habilitandin oder des Habilitanden.

⁵ Bei Uneinigkeit der beiden Fakultäten kommt es zu einem Differenzbereinigungsverfahren durch die Fakultäten. Wenn diese zu keiner Einigung kommt, geht das Verfahren zurück an die federführende Fakultät, welche entscheidet, ob ein nicht-fakultätsübergreifendes Habilitationsverfahren eingeleitet werden kann.

V. Änderung und Beendigung der Lehrbefugnis

ÄNDERUNG DER VENIA DOCENDI **Art. 14** Über Gesuche um Änderung der venia docendi entscheidet das Fakultätskollegium. Es beantragt entsprechend die Änderung der venia docendi bei der Universitätsleitung.

BEENDIGUNG DER LEHRBEFUGNIS **Art. 15** Die Beendigung der Lehrbefugnis durch Aberkennung richtet sich nach Artikel 63 Absatz 2 UniSt.

UMHABILITIERUNG **Art. 16** ¹ Auswärtige Privatdozentinnen und Privatdozenten können auf Gesuch hin eine Umhabilitation an die Fakultät der Universität Bern beantragen.

² Die Dekanin oder der Dekan überprüft die formelle Äquivalenz der Habilitation unter Beizug einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters zuhanden des Fakultätskollegiums.

³ Das Fakultätskollegium leitet das Gesuch im Falle der Gutheissung mit einem entsprechenden Antrag auf Umhabilitation an die Universitätsleitung weiter.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

RECHTSMITTEL **Art. 17** ¹ Gegen Verfügungen der Fakultät kann bei der Rekurskommission der Universität Bern Beschwerde geführt werden.

² Gegen Verfügungen der Universitätsleitung kann bei der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern Beschwerde geführt werden.

³ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN **Art. 18** Habilitationsgesuche, die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits beim Dekanat eingereicht wurden, werden nach den bisherigen Bestimmungen behandelt.

INKRAFTTRETEN **Art. 19** Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Universitätsleitung in Kraft (Art. 24 Abs. 2 Bst. u UniSt). Das geltende Reglement vom 23. Februar 1995 wird damit aufgehoben.

Bern, 15. Dezember 2022 Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
Die Dekanin:


Prof. Dr. Marianne Johanna Lehmkuhl

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 31. Januar 2023 Der Rektor:


Prof. Dr. Christian Leumann